

Wege ins Bleiberecht. Perspektiven für unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete schaffen

Hannover

Workshop

Familienzusammenführung – Problemfelder und Praxishinweise

Karim Alwasiti, 09. Dezember. 2019



Themenschwerpunkte

1. Familiennachzug: Rechtliche Grundlagen
2. Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
3. Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
4. Politische Bewertung und Ausblick

1. Familiennachzug: Rechtliche Grundlagen

§ 27 AufenthG: Grundsatz des Familiennachzugs

(1) Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.

„Familie“ im Aufenthaltsrecht

Kernfamilie = Eheleute + minderjährige ledige Kinder

Kernfamilie = umF + Eltern + (~~Geschwister~~)

Rechtsgrundlagen:

§§ 27-36 AufenthG

§ 29 AufenthG: Familiennachzug zu Ausländern

- *§ 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG*
Privilegierter Familiennachzug



- keine Lebensunterhaltssicherung
- kein Nachweis von Wohnraum
- kein Sprachnachweis erforderlich

2. Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

Problemfelder:

- a. Geschwisternachzug
- b. Übergang in Volljährigkeit

Politische Ziele: Beschränkung des Nachzugs um jeden Preis

Bundesinnenminister de Maizière (Mai 2017):

„Es ist auch nicht in Ordnung, dass man seine minderjährigen Kinder vorschickt, um dann anschließend als Eltern hier herzukommen. Das wollen wir nicht belohnen. Das ist ein harter Satz, aber das gehört auch leider zur vollen Wahrheit dieser Flüchtlingskrise.“



§ 36 AufenthG:

Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

(1) **Den Eltern eines minderjährigen Ausländers**, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

(2) **Sonstigen Familienangehörigen** eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

Rückblick: umF / Geschwisternachzug

Nachzug zu umF:

- keine fristwahrende Anzeige innerhalb von 3 Monaten erforderlich
- Globalzustimmung bei Syrien greift nicht, d.h. Vorabzustimmung der Ausländerbehörde ist wichtig
- Eltern haben Rechtsanspruch auf Visum nach § 36 Abs. 1 AufenthG

Geschwisternachzug zu umF

- minderjährige Geschwister des umF haben keinen definierten Rechtsanspruch auf Nachzug;
- Einschränkungen des Nachzugs bei Geschwistern seit Anfang 2016
- seit Anfang 2016 lehnen die deutschen Außenvertretungen in der Regel Visaanträge der Geschwister ab

s. Presseinformation v. Flüchtlingsrat Niedersachsen und PRO ASYL v. 09.11.2016:

<https://www.nds-fluerat.org/21713/pressemitteilungen/hartherziger-kurswechsel-beim-familiennachzug-eltern-duerfen-einreisen-kinder-muessen-draussen-bleiben/>

Geschwisternachzug zu umF

- Erlass des AA März 2017: Geschwisternachzug weiter erschwert

- Mögliche Lösung: Familienasyl
 - Kommt aber durch neue Anweisungen des BAMF nur für bestimmte Fallkonstellationen in Betracht
 - Einreise von Geschwistern nur wenn Referenzperson deutlich jünger als 18 Jahre

Leitlinie der Bundesregierung: Nachzug zu umF so weit wie möglich einschränken.



Über uns Aktuelles Projekte Infomaterial Zeitschrift **Spenden** Suchbegriffe hier eingeben 

Neuesten Beiträge

MI Nds.: Ermessen bei
Beschäftigungserlaubnis i.d.R. zu Gunsten
eines Beschäftigungszugangs ausüben

BumF Online-Umfrage 2017 - zur Situation
von unbegleiteten minderjährigen und jungen
erwachsenen Geflüchteten (in der
Jugendhilfe)

Nächster Abschiebeflug nach Kabul geplant:
PRO ASYL fordert Moratorium

Plattform für Theaterschaffende aus
verschiedenen Kulturen; Internationale
Theaterschaffende gesucht, die aktuell in
Niedersachsen Zuflucht gefunden haben

Stellungnahme verschiedener Verbände:
„Keine Abschiebung nach Afghanistan!
Perspektiven für junge Geflüchtete schaffen!“

Unsere aktuelle Zeitschrift

 Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Restriktionen beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Meldung vom Freitag den 31.03.2017 - Abgelegt unter: [Pressemitteilungen](#)

Leitlinien des Auswärtigen Amts machen Familiennachzug mit Geschwistern faktisch unmöglich

Mit dem [Runderlass vom 20. März 2017](#) hat das Auswärtige Amt die Grundlagen für den Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezifiziert. Im Ergebnis lässt sich feststellen: Die restriktiven Bedingungen machen einen Nachzug von Familien mit Kindern zu in Deutschland lebenden, anerkannten Flüchtlingen so gut wie unmöglich.  Außerdem legt der Erlass fest:

- Geschwister von in Deutschland anerkannten minderjährigen Flüchtlingen können ein Visum zum Familiennachzug nach [§32 AufenthG](#) grundsätzlich nur erreichen, wenn die Eltern nachweisen können, dass in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.
- Zusätzlich müssen die Eltern den Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern können. Nur wenn ein sog. »atypischer Fall« vorliegt, soll »ausnahmsweise« davon abgesehen werden. Geprüft werden soll z.B., ob Kinder bei Verwandten oder in Flüchtlingslagern zurückbleiben können, oder ob ein Familienmitglied bei den Kindern zurückbleibt. Die Trennung der Eltern oder von Eltern und Kindern hält das Auswärtige Amt grundsätzlich für zumutbar.
- Wenn ein in Deutschland anerkanntes Kind innerhalb von 90 Tagen volljährig wird, soll die Erteilung

[Impressum](#)

Erlass des Auswärtigen Amtes v. 20.03.2017

Der Erlass eröffnete zwei Möglichkeiten für die Geschwister des umF, abhängig vom Alter des umF, zu dem der Nachzug stattfindet:

- a) über Nachzug zu den Eltern, obwohl die Eltern bisher nicht eingereist sind: § 32 AufenthG - Kindernachzug
- b) § 36 Abs. 2 AufenthG: Außergewöhnliche Härte

Land Berlin (Aug. 2018): Verfahrenshinweise zum AufenthG

- eine Lösung ohne Familientrennung war bisher kaum möglich
- Verfahrenshinweise des Landes Berlin (August 2018, S. 293) zeigen eine Lösungsmöglichkeit auf; dort wird von einer Vorwirkung des Aufenthaltsrechts der Eltern ausgegangen, sodass ein gleichzeitiger Nachzug von Eltern sowie minderjährigen Geschwistern ermöglicht wird, auch ohne Nachweis von Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung

Land Berlin (Aug. 2018): Verfahrenshinweise zum AufenthG, S. 293

Bezüglich § 5 Abs. 1 Nr. 1 ist in den Fällen des **gemeinsamen Nachzugs** von einem Regel- Ausnahmefall auszugehen, Jede andere Verfahrensweise würde dazu führen, dass ausgerechnet diese Fallkonstellation, in denen mehrere Kinder betroffen sind, also der Familiennachzug in besonderer Weise nach § 36 a humanitär begründet ist, faktisch schlechter steht als Ehegatten ohne Kinder. Dies war vom Gesetzgeber so nicht gewollt. Wird von einem Regel- Ausnahmefall ausgegangen, ist zugleich das Wohnraumerfordernis nie zu prüfen.

Innenministerium Niedersachsen (MI)

- Auf Nachfrage des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. teilte MI im März 2019 mit, dass die Vorgabe des Landes Berlin im Hinblick auf den Nachweis von Wohnraum durchaus wünschenswert sei, aber der Rechtslage widerspreche.

3. Besonderheiten beim Nachzug der Geschwister zu UMF

Problem: Einreise kurz vor Volljährigkeit des UMF

- **BAMF**, Februar 2018: Wenn der/die Stammberechtigte zum **Zeitpunkt der Entscheidung** schon **volljährig** → **kein Familienasyl für Eltern**
(sondern: unabhängiges, eigenes Asylverfahren)
- **Rechtsprechung:** **Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend**
- **Flüchtlingsrat Niedersachsen:**
Ablehnung von Familienasyl nach Erreichen der Volljährigkeit?
Flüchtlingsrat rät zur Klage, Meldung vom 01.03.2018
(<https://www.nds-fluerat.org/28200/aktuelles/ablehnung-von-familienasyl-nach-erreichen-der-volljaehrigkeit-fluechtlingsrat-raet-zur-klage/>)
- Informationsverbund Asyl & Migration: **Praxis des BAMF widerspricht Rechtsprechung zum Familienasyl, 01.03.2018,**
(<https://www.asyl.net/view/praxis-des-bamf-widerspricht-rechtsprechung-zum-familienasyl/>)
- Siehe auch EuGH-Urteil vom 12.04.2018:
Argumentation übertragbar?

3. Besonderheiten beim Nachzug zu volljährig-gewordenen UMF

EuGH-Urteil vom 12.04.2018 (C-550/16):

- UMF, die während des Asylverfahrens volljährig werden, behalten ihr Recht auf Elternnachzug, wenn ihnen im Asylverfahren der GFK-Flüchtlingsstatus zuerkannt wird → ausschlaggebend: minderjährig zum Zeitpunkt des Asylantrags („deklaratorischer Akt“)
- Abstellen auf Zeitpunkt der Entscheidung liefere Grundsätzen der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit zuwider
- Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung zu stellen

Quelle: Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.04.2018, Rechtssache C-550/16, online: <https://tinyurl.com/eugh-umf>, Rn. 31 - 64

3. Besonderheiten beim Nachzug zu volljährig- gewordenen UMF

Umsetzung des EuGH-Urteils durch das AA?

„Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.04.2018 [...] entfaltet für Deutschland **keine Bindungswirkung**, da die für die EuGH-Entscheidung maßgebliche **niederländische Rechtslage sich deutlich von der deutschen unterscheidet**. In den Niederlanden haben die Eltern eines Minderjährigen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht [...], das nicht mit dem Ende der Minderjährigkeit erlischt. Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist für den Anspruch auf Nachzug der Eltern hingegen erforderlich, dass das Kind zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern nach Deutschland minderjährig ist [...].“

(Auszug aus einem Ablehnungsbescheid der Deutschen Botschaft Beirut vom 25.09.2018)

3. Besonderheiten beim Nachzug zu volljährig gewordenen UMF

Umsetzung des EuGH-Urteils durch das AA?

Staatsminister Michael Roth am 17. Oktober 2018:

„Diese **Position** [„kein Umsetzungsbedarf“] war seitens des Auswärtigen Amtes **allein mit dem** für das Aufenthaltsrecht federführenden **Bundesministeriums des Innern**, für Bau und Heimat **abgestimmt** worden. Von weiteren Ressorts wurde **zwischenzeitlich Abstimmungsbedarf** angemeldet, weshalb in der Bundesregierung eine **größere Ressortabstimmung** begonnen wurde.

Die Bundesregierung ist dem Europarecht verpflichtet und respektiert die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes. In dem Verfahren hat der EuGH sich zu einem Fall in den Niederlanden geäußert. Da sich das niederländische Recht vom deutschen unterscheidet, muss nun geprüft werden, inwieweit diese Entscheidung sich auf die Rechtslage in Deutschland auswirkt.“

Quelle: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 1 9/57, 1 7. Oktober 201 8, Antwort des Staatsministers Michael Roth auf die Frage der Abgeordneten Zaklin Nastic (DIE LINKE), Mündliche Frage 63, 631 6 C, <http://dip21 .bundestag.de/dip21 /btp/1 9/1 9057.pdf>

**Beschluss des OVG Berlin - Brandenburg vom
19.12.2018, Az. 3 S 98.18**

**Familiennachzug von Mutter und Schwester zu ihrem
anerkannten Sohn / Bruder.**

**Der Beschluss basiert auf vorheriger EuGH-
Entscheidung**

Beschluss des OVG Berlin - Brandenburg vom 19.12.2018, Az. 3 S 98.18

Fallskizze:

- Ablehnung des Visumantrags für Schwester (geb. 2007) eines anerkannten UMF (geb. 01.01.2001)
- Mutter hat Visum erhalten, befristet bis 31.12.2018

Beschluss des OVG Berlin - Brandenburg vom 19.12.2018, Az. 3 S 98.18

- Visum und anschließender Aufenthaltstitel der Eltern des „rechtlich minderjährigen, aber faktisch bereits volljährigen“ Flüchtlings ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit für eine „gewisse Dauer“ zu erteilen. Aufenthaltsrecht ist jedenfalls nicht von vornherein eng begrenzt.
 - gewisse Dauer = 1 Jahr (§ 36 Abs. 1 AufenthG) (aber keine mögliche Lösung über Familienasyl nach Eintreten der Volljährigkeit)
- Bei Geschwisterkindern werden die Visaanträge zusammen mit den Anträgen der Eltern geprüft (Vorwirkung des Visums).
- allerdings weiterhin Problem des Nachweises des Wohnraumerfordernisses (12 qm für Person über 6 Jahre; 10 qm für Person unter 6 Jahre) und der Lebensunterhaltssicherung; hier im Gerichtsverfahren nachgewiesen

Quelle: Fachinformation DRK-Suchdienst April 2019

Beschluss des OVG Berlin - Brandenburg vom 19.12.2018, Az. 3 S 98.18

Ein im Hinblick auf Lebensunterhaltssicherung **atypischer Fall:**

- kontinuierliche Medikamenteneinnahme (Schilddrüsenerkrankung)
- das geringe Alter der im April 2007 geborenen, mit elf Jahren noch in besonderem Maße auf ein Aufwachsen in der Kernfamilie angewiesenen Antragstellerin
- Vater verstorben
- weitere vier Brüder des Mädchens in Deutschland

VG Berlin, Urteile vom 30.01.2019, VG 20 K 538.17 V, vom 01.02.2019, VG 15 K 936.17 V

Fallskizze:

- Eltern von UMF erhielten Visum, Geschwisterkinder nicht (inzwischen volljähriger anerkannter Flüchtling)
- Grund: Fehlende Lebensunterhaltsicherung und kein Nachweis von Wohnraum

Negative Aspekte der neuen Rechtsprechung:

- VG spricht davon, dass bei eingetretener Volljährigkeit dieses Kind nicht mehr zur „Kernfamilie“ zähle;
 - daher müsse es außer Betracht bleiben bei der Klärung der Frage, ob die familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann; diese könne im Herkunftsland gelebt werden
 - daher könne nicht vom Regelfall der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden

Quelle: Fachinformation DRK-Suchdienst April 2019

OVG Berlin-Brandenburg v. 26.04.2019:

„Die EuGH-Entscheidung, wonach es für den Nachzug zu einem anerkannten minderjährigen Flüchtling auf dessen Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages ankommt, ist nicht auf den Nachzug eines bei Stellung des Visumantrages volljährigen Kindes zum als Flüchtling anerkannten Elternteil übertragbar.“

BVerwG Beschl. v. 15.08.2019, Az. 1 C 32.18

Das BVerwG hat den EuGH ersucht, um Fragen zum Begriff des „Familienangehörigen“ i.S.d. EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) zu klären.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Eltern zum umF nachziehen, wenn umF subs. Schutz hat?

Feststellung des BVerwG, dass unklar ist, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit abzustellen ist.

Ausblick/ Politische Initiativen

Im April 2019 haben die **Länder Rheinland-Pfalz (Ampel-Koalition) und Thüringen (rot-rot-grün)** eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 167/19), die den Familiennachzug für Eltern und Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erleichtern soll. Auch anerkannte Personen, die während des Verfahrens volljährig werden, sollen demnach künftig ihre Angehörigen nach Deutschland holen können.

Inhalt der Bundesratsinitiative:

- § 29 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird dahingehend ergänzt, dass die bereits für den Familiennachzug von Ehegatten und Kindern zu schutzberechtigten Ausländern geltende erleichterte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei den minderjährigen ledigen Kindern, die ihren Lebensmittelpunkt gemeinsam mit ihren Eltern, die ihrerseits einen Aufenthaltstitel nach § 36 Absatz 1 oder § 36a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten, in das Bundesgebiet verlegen, Anwendung findet.

Damit wird auch bei den im Ausland lebenden weiteren minderjährigen ledigen Kindern von der Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Verfügbarkeit ausreichenden Wohnraums abgesehen.

Ausblick/ Politische Initiativen

Ausschussempfehlungen des Bundesrates:

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend, der Ausschuss für Familie und Senioren und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Aber:

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag **nicht** einzubringen.

→ Beschluss darüber wurde kurzfristig von der Tagesordnung des Plenums am 17.05.19 genommen, d.h. bisher keine Beschlussfassung.

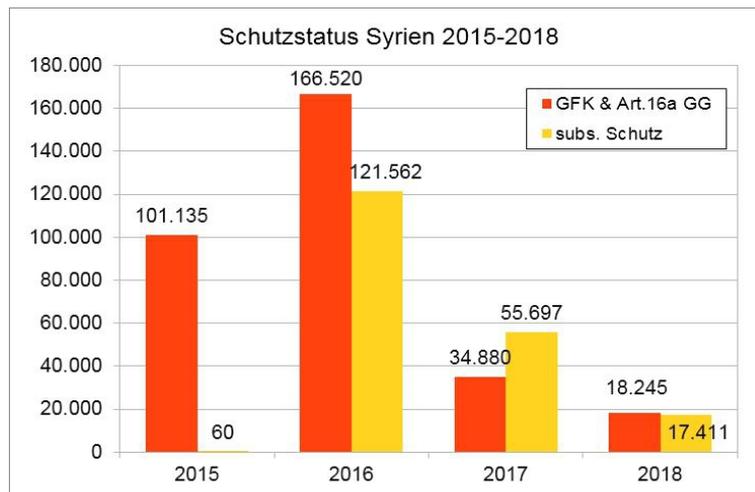
3. Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Kurzer Rückblick

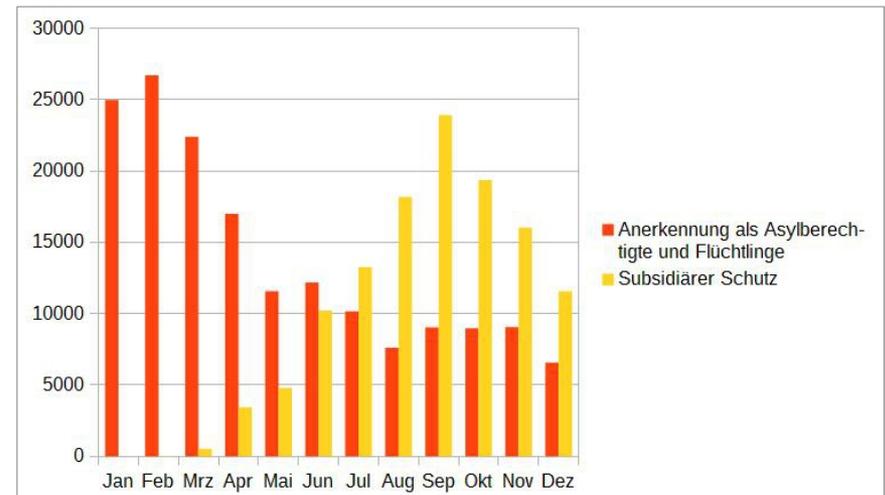
- 01.08.15 Gleichstellung subs. Geschützter mit GFK-Flüchtlingen bei der Familienzusammenführung
- 16.03.16 - 16.03.18 Aussetzung des Familiennachzugs für subs. Geschützte
- 17.03.18 - 31.07.18 Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subs. Geschützte
- ab 01.08.18 Abschaffung des Rechtsanspruchs von subs. Geschützten
begrenzte Aufnahme aus humanitären Gründen: Kontingent max. 1.000 Personen/Monat (neu: § 36a AufenthG)

Kurzer Rückblick: Änderung der Anerkennungspraxis des BAMF

Schutzstatus Syrien 2015-2018



Schutzstatus Syrien 2016



§ 36a AufenthG

Seit 01.08.2018:

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten:

(1) Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, kann aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält;

[...]

Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. [...]"

→ Geschwisterkinder werden wie bei § 36 Abs. 1 AufenthG nicht erwähnt.

§ 36a AufenthG

Seit 01.08.2018:

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten:

Absatz 1: “[...] Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. [...]“

Nach dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz (in Kraft seit 01.08.2018):

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(2) ¹Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig [...] ist oder eine schwere Behinderung hat. [...]

Relevante Aspekte für humanitäre Gründe i.S.d. § 36a AufenthG + Gesetzesbegründung

1. Lange Trennung

- a) Dauer der Trennung ab Asylantragstellung in DE
- b) Nachweis z.B. durch Dokument der Erstregistrierung
- c) Familienzusammenführung in Drittstaat nicht möglich (weil keine legale Einreisemöglichkeit des/der subsidiär Schutzberechtigten)
- d) Oder unzumutbar (z.B. weil Bleibeperspektive in Drittstaat unsicher, Lebensumstände unzumutbar)

2. Minderjährige Kinder

- a) Kindeswohlinteressen besonders relevant; gilt umso mehr, je jünger ein Kind ist; **Kinder unter 14 besonders schutzwürdig**
- b) Unterkunfts-, Betreuungs- und Personensorgesituation (im In- und Ausland)

Relevante Aspekte für humanitäre Gründe i.S.d. § 36a AufenthG + Gesetzesbegründung

3. Ernsthafte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

a) z.B. drohende Gewalt,

- aa) drohende Rekrutierung als Kindersoldat,
- bb) drohender Menschen- oder Kinderhandel
- cc) oder drohende Zwangsheirat

b) nicht nur rein abstrakte Gefahr

c) Wenn möglich Nachweise

Relevante Aspekte für humanitäre Gründe i.S.d. § 36a AufenthG + Gesetzesbegründung

4. schwerwiegend erkrankt, pflegebedürftig oder schwerbehindert

- a) subs. Schutzberechtigte*r oder Familienangehörige*r im Ausland
- b) nicht nur vorübergehender Natur und nicht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland behandelbar
- c) schwerwiegende Krankheit: lebensbedrohlich oder Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigend
- d) Pflegebedürftigkeit: auf Dauer (mind. 6 Monate) wg. gesundheitlicher Beeinträchtigungen hilfsbedürftig
- e) Nachweis durch qualifizierte ärztliche Bescheinigungen (Anforderung nach § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG)
- f) In manchen Fällen prüft die IOM die Atteste und die Erkrankungen der Familienangehörigen durch eigenen Medizindienst

Quelle: Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, 04.06.2018, Bundestag-Drucksache 19/2438, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/024/1902438.pdf>, S. 11f., S. 22-24

Nach dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz (in Kraft seit dem 01.08.2018):

§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(2) ¹ [...] Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine **qualifizierte Bescheinigung** glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

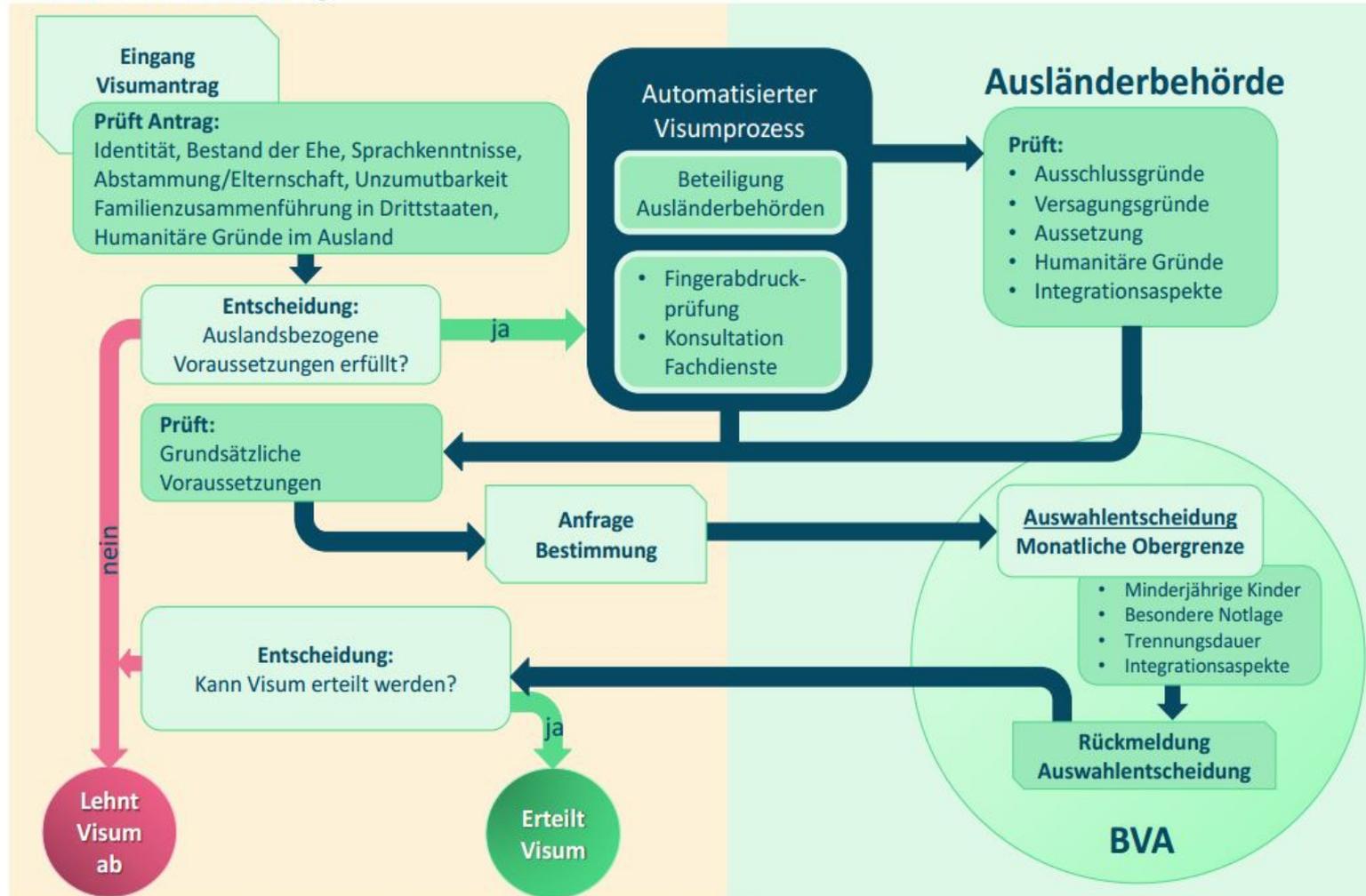
³**Monatlich** können **1 000 nationale Visa** für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden.^[*] ⁴Das **Kindeswohl** ist besonders zu berücksichtigen. ⁵Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind **Integrationsaspekte** besonders zu berücksichtigen.

* **Begründung:** Ausgleich zwischen Kapazitäten von Aufnahme- und Integrationssystemen und Ehe- und Familienschutz – Länder haben hier Beurteilungsspielraum

§ 36a - Zuständigkeiten

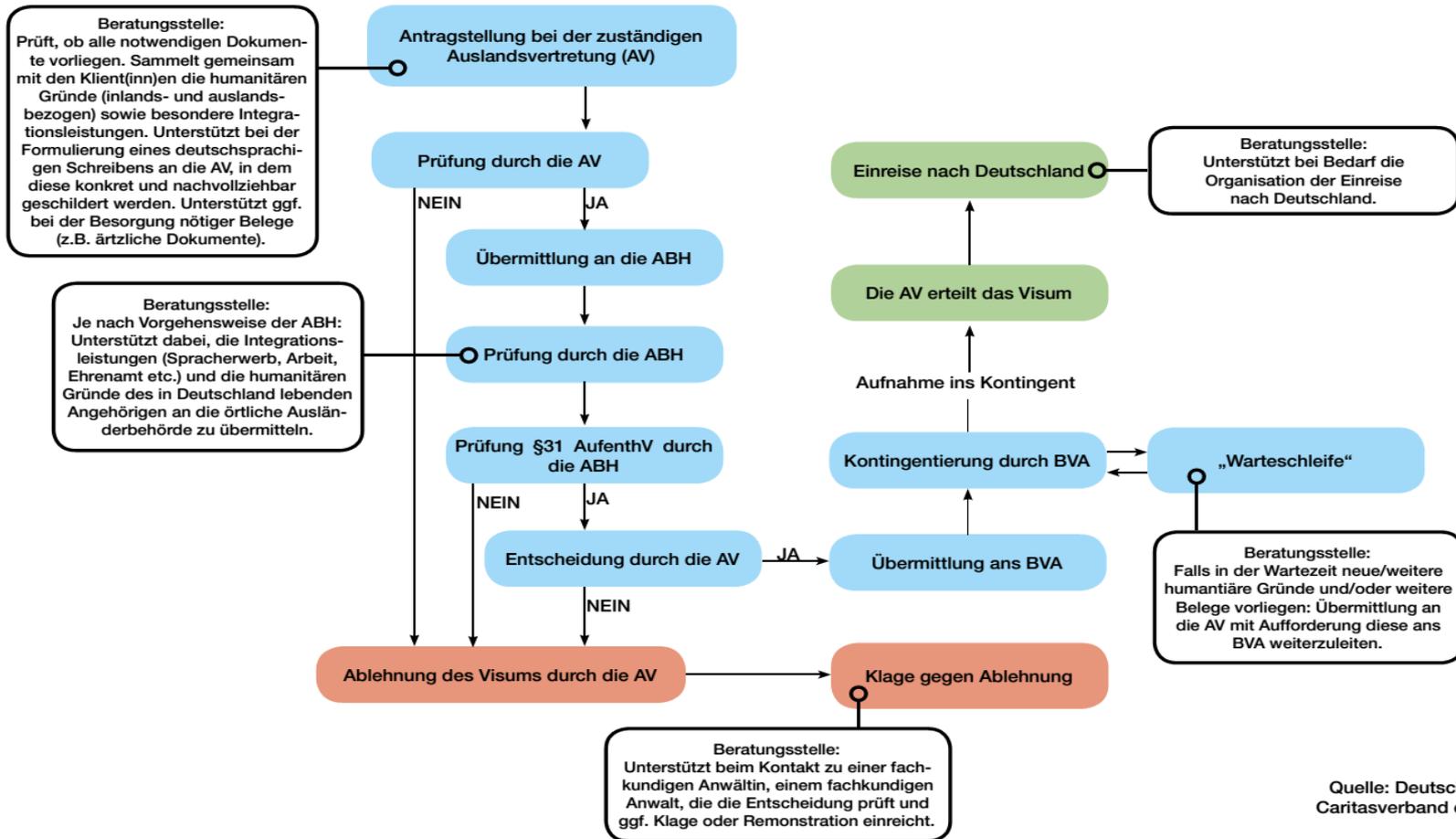
- Prüfung der auslandsbezogenen humanitären Gründe (und Integrationsaspekte)
 - **Auslandsvertretungen**
- Prüfung der inlandsbezogenen humanitären Gründe und Integrationsaspekte
 - **Ausländerbehörden**
- Bestimmung der monatlich 1.000 Nachzugsberechtigten
 - **Bundesverwaltungsamt**
- Ausschlussgründe:
- Ob **Ehe bereits vor der Flucht** geschlossen wurde
 - **Auslandsvertretungen**
- **Straftaten** und **kurzfristig zu erwartende Ausreise**
 - **Ausländerbehörden**

Auslandsvertretung



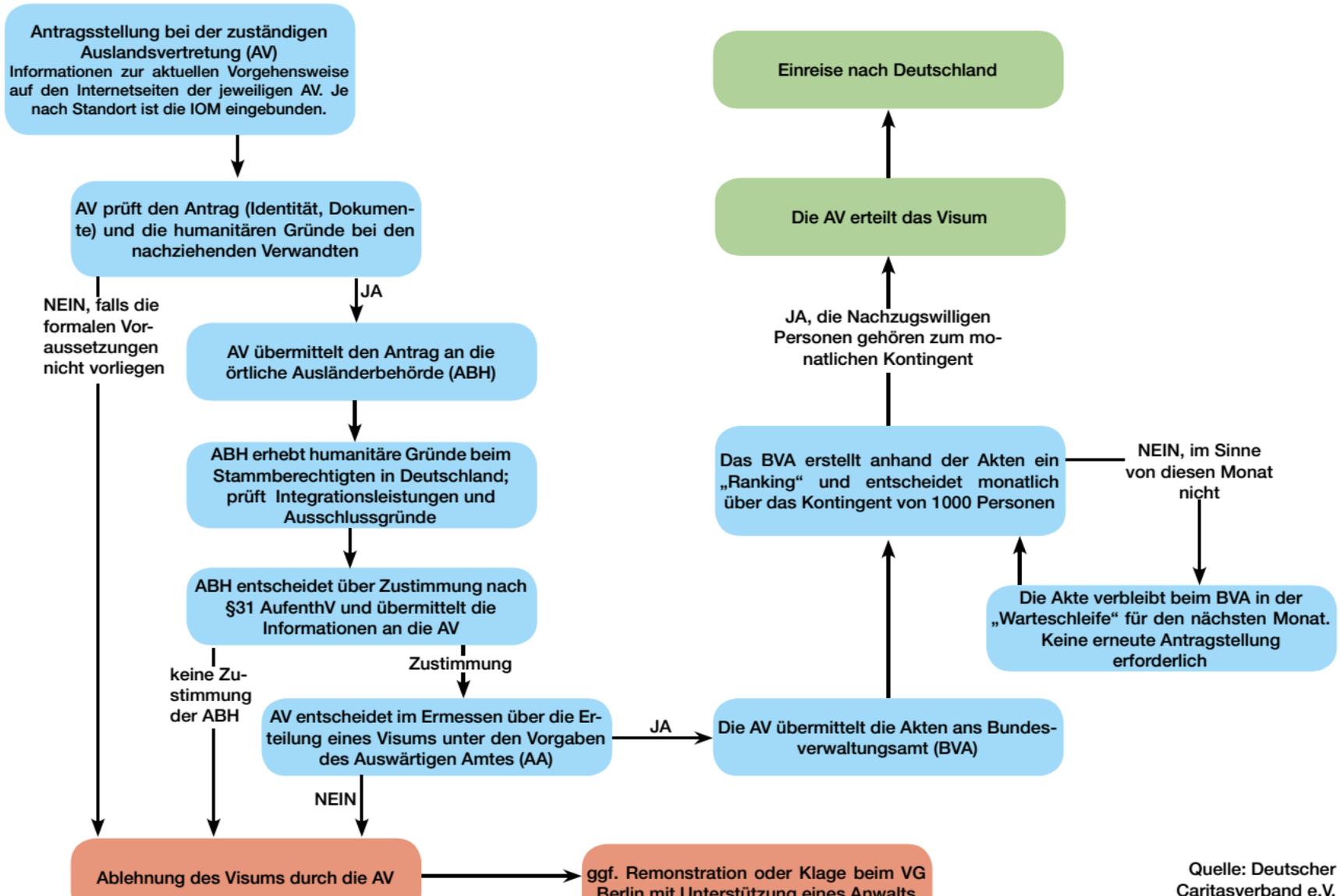
Quelle: Bundesverwaltungsamt Referat S | 2, Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, 16.01.2019

Wann und wie kann eine Beratungsstelle im Visums-Verfahren (§ 36a) tätig werden?



Quelle: Deutscher Caritasverband e.V.

Schematischer Ablauf des Visa-Verfahrens §36a AufenthG



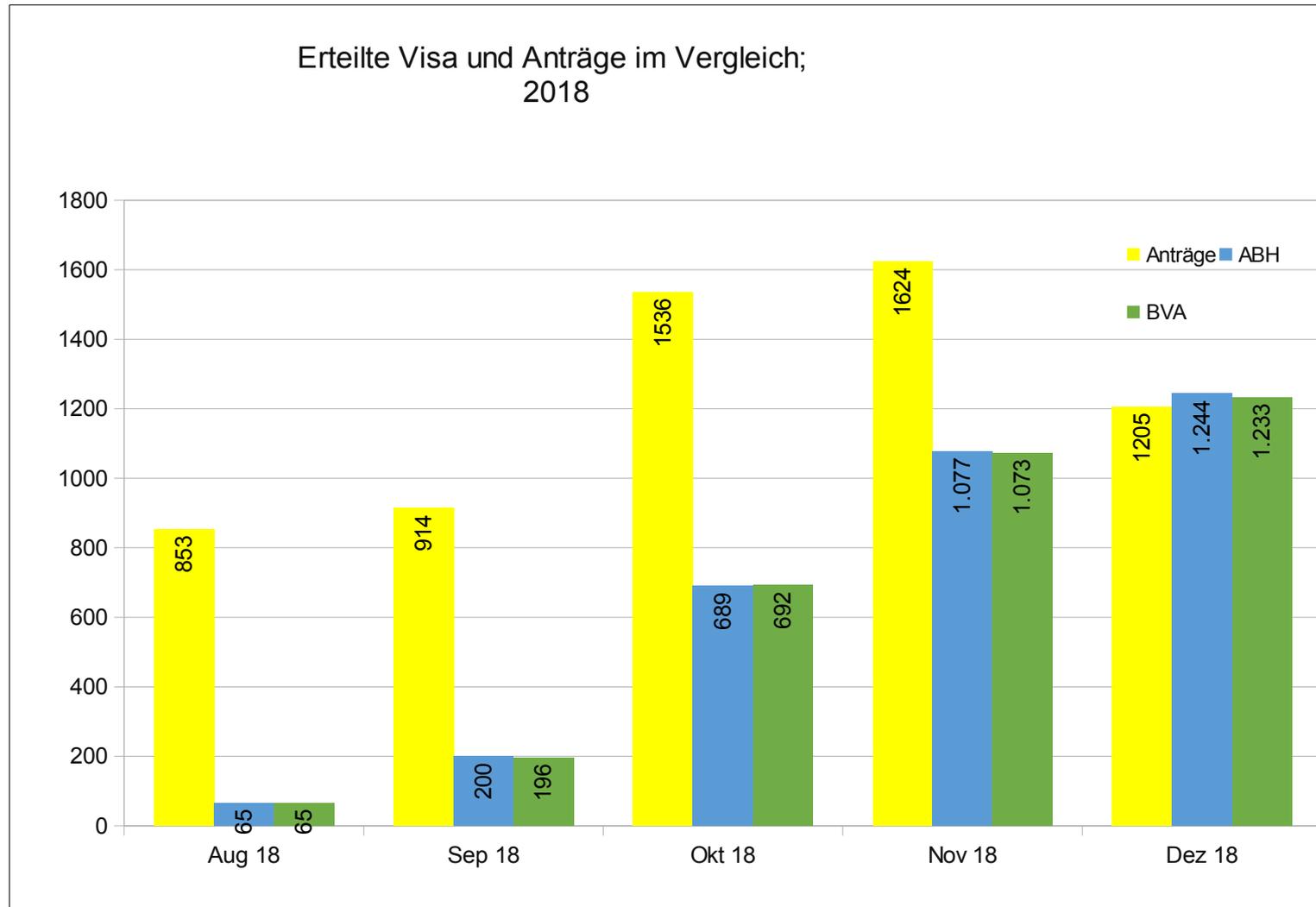
Erlass des Landes Niedersachsen vom 11. Oktober 2018 (s. www.nds-fluerat.org)

- Anwendungshinweise zur Umsetzung des § 36a AufenthG, Familiennachzug zu subsidiär Geschützten
- weil 1.000 Visa pro Monat wurden nicht ausgeschöpft
- Beschleunigung des Zustimmungsverfahrens in der ABH
- Beschränkung der Prüfung auf das Vorliegen zwingender Versagungsgründe
- Prüfung humanitärer Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten oder von Integrationsaspekten erfolgt mangels aktueller Relevanz für die Auswahlentscheidung nicht
- Der Erlass galt bis 31.12.2018.

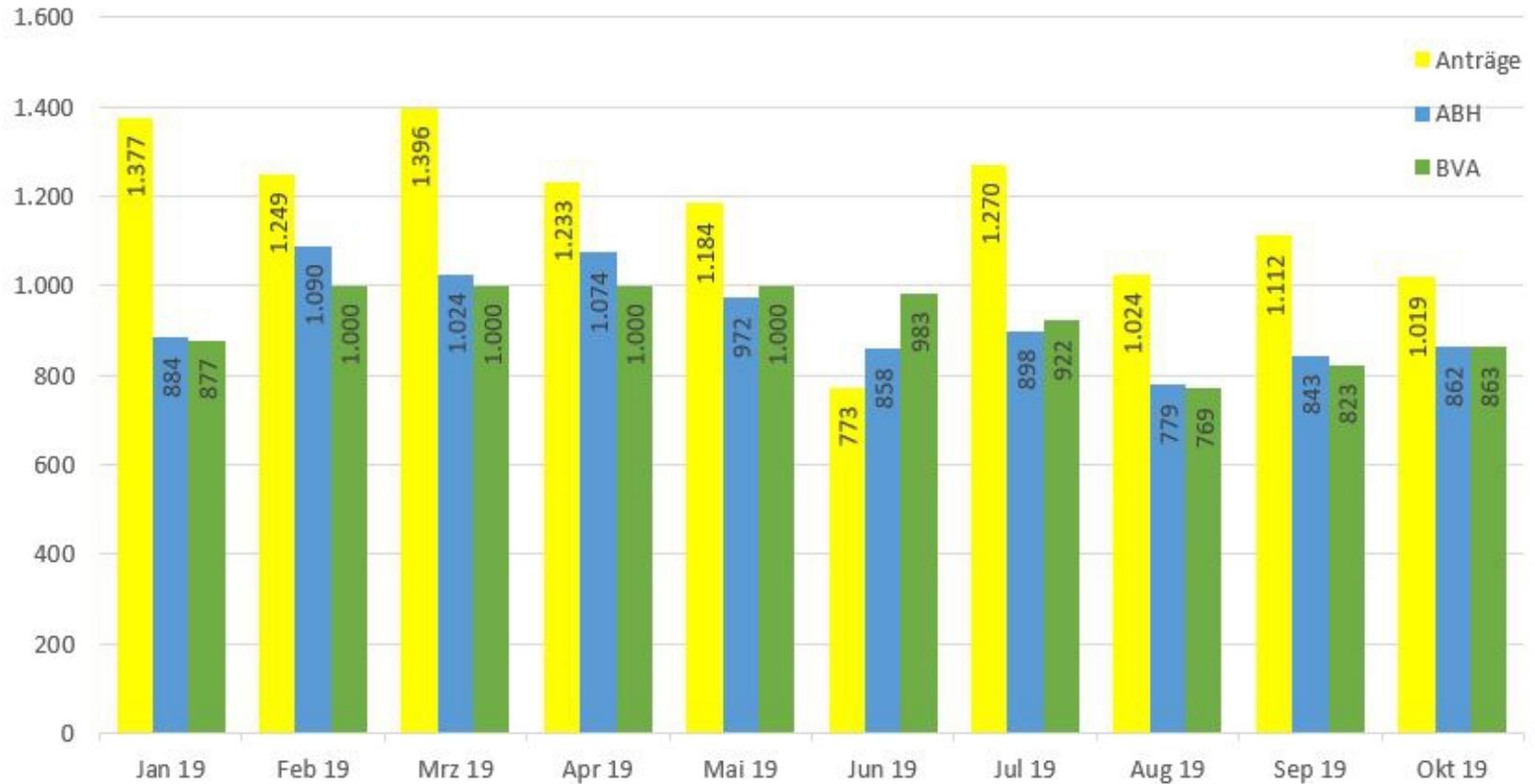
Erlass des Landes Niedersachsen vom 11. Oktober (s. www.nds-fluerat.org)

- von Aug. 2018 bis Dez. 2018 waren Kontingente monatlich übertragbar, ab Jan. 2019 nicht mehr (Kompromiss Große Koalition Berlin)
- Ende Dez. 2018 bat Nds. um die Übertragung des offenen Kontingents von 2018 auf 2019 (ca. 2.400 mögliche Visa)
- Antwort Seehofers steht bis heute aus; öffentlich fasste er dieses Thema mit anderen migrationspolitischen Themen zusammen und versprach Gesprächsbereitschaft; in einer Antwort der Bundesregierung (BMI) vom 29. Oktober 2019 heißt es nun aber zum Thema des offenen Kontingents:

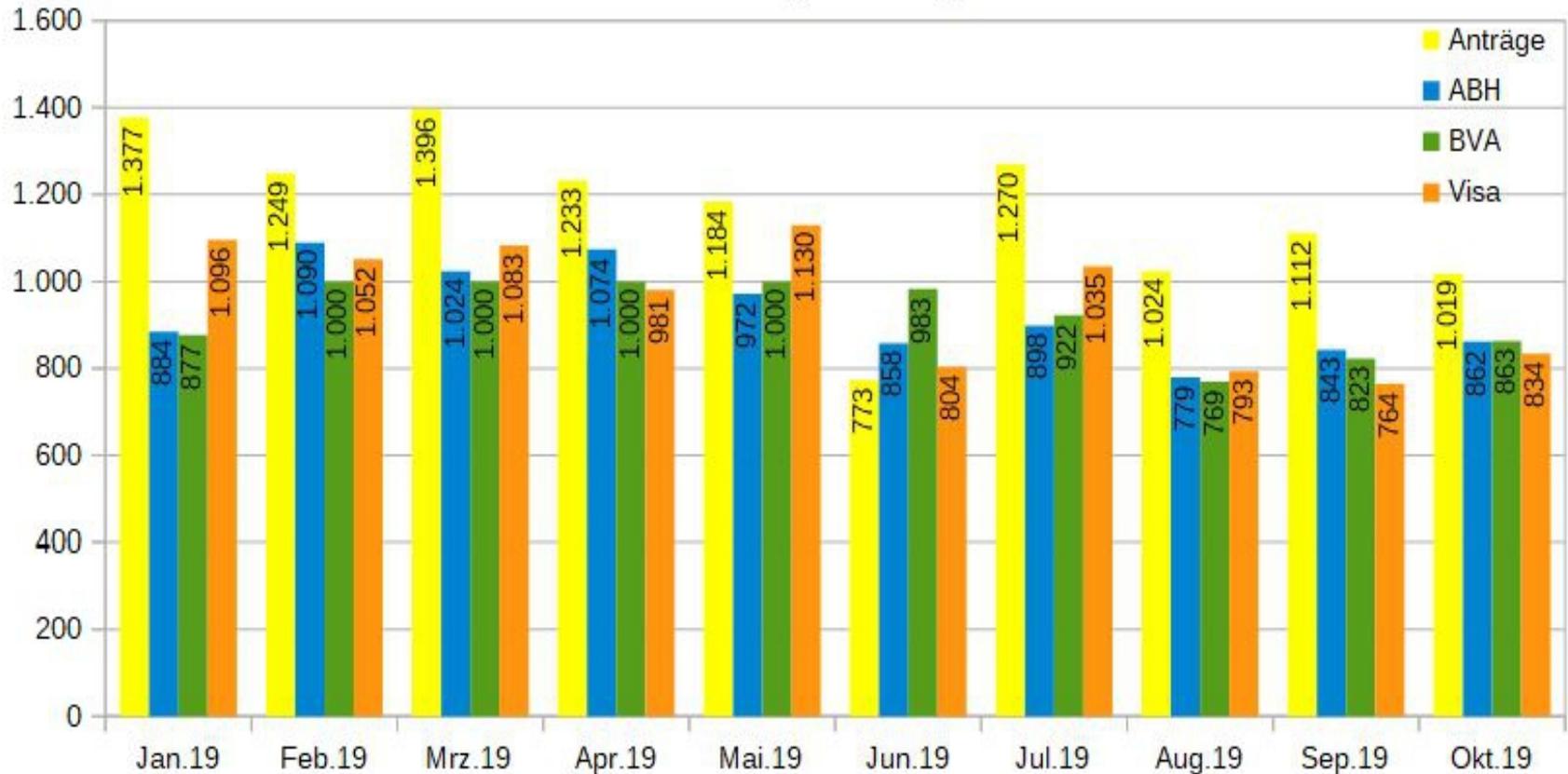
„Weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht.“



Erteilte Visa und Anträge im Vergleich 2019



Erteilte Visa und Anträge im Vergleich 2019



Anträge im Zeitraum Jan. 2019 – Oktober 2019: **11.637**

Erteilte **Visa** im Zeitraum Jan. 2019 – Oktober 2019: **9.572**

(möglich wären 10.000 Visa)

→ insgesamt in 15 Monaten 2.816 Visa weniger als mögl.

Aktuelle Statistik Terminanfragen

Mai 2019: 36.000 offene Terminanfragen

Ende August 2019: 21.000 offene Terminanfragen

Zum Vergleich: bei der politischen Kampagne zur Abschaffung des Rechts auf Familienzusammenführung wurde von Politik und Medien absichtlich mit völlig falschen Zahlen argumentiert:

- Ex-Bundesinnenminister Thomas de Maizière warnte vor einer Verdoppelung oder gar Verdreifachung der „hohen Flüchtlingszahlen“ durch Familiennachzug.
- Horst Seehofer (CSU) behauptete 2018 in den Koalitionsverhandlungen mit der SPD, bis zu 300.000 Angehörige subsidiär Schutzberechtigter könnten nach Deutschland kommen.

Aktuelle Statistik Terminanfragen

- Sachsen-Anhalts Innenminister Horst Stahlknecht (CDU) nannte eine Zahl von bis zu 800.000 Angehörigen subsidiär Schutzberechtigter
- Alexander Gauland (AfD) phantasierte im Wahlkampf 2017 von rund 2,5 Mio. Familienangehörigen von Flüchtlingen
- die BILD-Zeitung hatte gar gewarnt, dass es durch den Familiennachzug bis zu 7,36 Mio. Asylberechtigte in Deutschland geben könnte

4. Politische Bewertung und Ausblick

Kampagne PRO ASYL

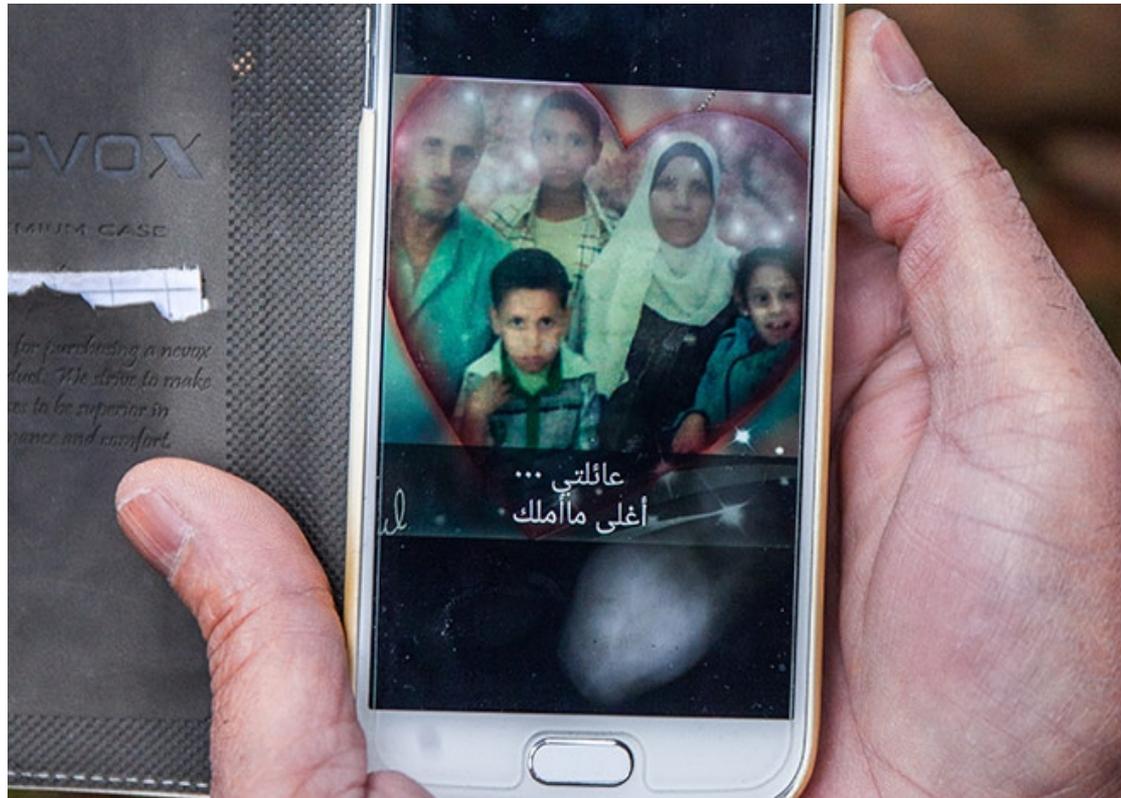


Foto: Najem Al-Khalaf

Schon Ende 2014 ist Mussa A. nach Deutschland geflohen. Obwohl er mittlerweile als Flüchtling anerkannt wurde, konnte seine Familie bis heute nicht nachkommen.

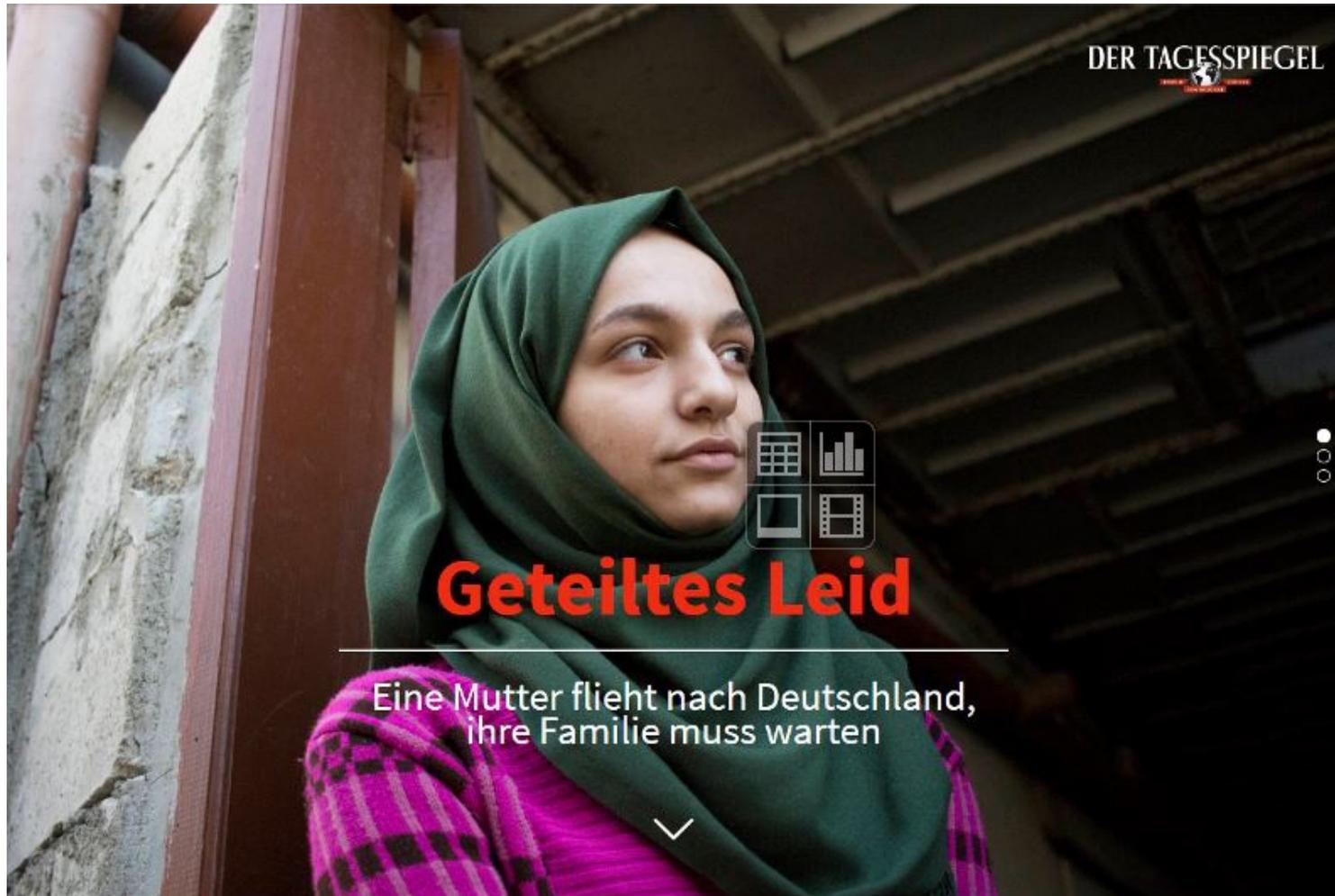
Kampagne PRO ASYL: Petition Deutscher Bundestag



Appell von über 50 niedersächsischen
Initiativen und Organisationen

**Menschenrecht
auf Familien-
zusammenführung
einhalten!**





Nachrichten > Leben und Lernen > Schule > Flüchtlinge > Flüchtlinge: Das Problem mit dem Geschwisternachzug

Familiennachzug für Flüchtlinge

Wie ein CDU-Mann für drei syrische Kinder kämpft

Heinz G. hat einen 17-jährigen Syrer aufgenommen, der nun seine Familie nachholen will. Der Deutsche und der Flüchtling verzweifeln gemeinsam am Asylrecht.



Von Heike Klovert ▼



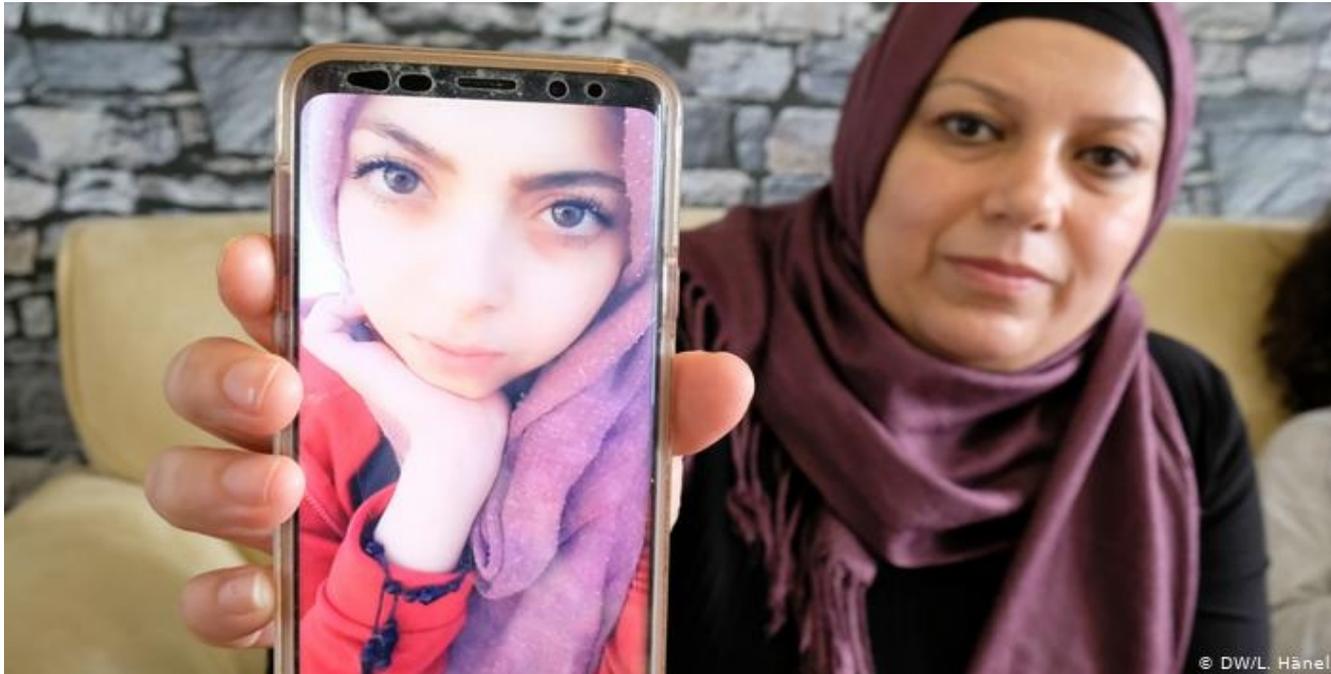
Weitere Problemfelder, die zur langjährigen Trennung der Familien beitragen

→ Kinder, die während der Aussetzungszeit des Nachzugs (März 2016 bis Juli 2018) das Volljährigkeitsalter erreicht haben

Bsp:

- Familie G. aus Syrien - Vater flieht; die lange Trennung sorgt dafür, dass eine Tochter volljährig wurde und in Syrien komplett auf sich allein gestellt wäre.

(...)“Auch ein noch vor Eintreten der Volljährigkeit gestellter formloser Antrag hätte in diesem Fall die Altersgrenze für den Kindernachzug nicht wahren können, da vor dem 1. August 2018 und somit auch bei Eintritt der Volljährigkeit die Erteilungsvoraussetzungen für einen Kindernachzug nicht vorlagen. Bei einem Geburtsdatum nach dem 1. August 2000 hätte ein formloser Antrag vor Eintritt der Volljährigkeit die Altersgrenze gewahrt.“(…) (Auszug aus der Antwort des AA)



Familiennachzug: Ola fehlt ihnen so

Seit einem Jahr dürfen subsidiär geschützte Flüchtlinge wie Hussain und Ali Alsukhili ihre engsten Angehörigen nach Deutschland holen. Ein Besuch bei der syrischen Familie offenbart ein Dilemma des Familiennachzugs.

DW .01.08.19

2. Beispielfall:

Geschwisternachzug

Die Frau kam nach Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem heute 16-jährigen Sohn mit subsidiärer Schutzberechtigung, der selbst als UMA eingereist war.

Ihr Ehemann sowie drei gemeinsame Kinder im Alter von 4, 10 und 14 Jahre sind nicht mit eingereist, da die Deutsche Botschaft nur für die Eltern Visa erteilt hat und die Anträge für die Geschwisterkinder abgelehnt hat, nach unserer Kenntnis, weil der Landkreis wegen des fehlenden Wohnraumnachweises und der fehlenden Lebensunterhaltssicherung dem Nachzug nicht zugestimmt hat.

Der Ehemann lebt weiterhin mit den weiteren Kindern in der Türkei.

Generalkonsulat der BRD in Istanbul:

(...)„Während für das Nachzugsbegehren Ihrer Eltern als Rechtsgrundlage § 36a Abs. 1 AufenthG in Betracht kommt, richtet sich Ihr Nachzugsbegehren nach § 32 Abs. 1 AufenthG. Für die Erteilung eines Visums nach § 32 Abs. 1 AufenthG ist regelmäßig die hinreichende Sicherung des Lebensunterhaltes gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderlich. Zudem muss gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen. Nach Feststellungen der gem. § 31 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) zu beteiligenden Ausländerbehörde kann weder der Lebensunterhalt sichergestellt werden, noch steht ausreichender Wohnraum zur Verfügung. Gründe, von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzuweichen, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen.“(...)

Kritik an der Praxis der Familienzusammenführung I

- Kritik an der Regelung und der Umsetzung durch die beteiligten Behörden: sehr bürokratisches Verfahren
- Ausnahmen über § 22 AufenthG für Härtefälle werden kaum noch ermöglicht, obwohl das im Gesetzgebungsverfahren versprochen worden war; der Sachverständige Prof. Dr. Daniel Thym hielt die Neuregelung des § 36a nur deshalb für verfassungsrechtlich zulässig, weil in Härtefällen die Möglichkeit einer Visumerteilung nach § 22 AufenthG weiterhin bestünde
- Bundesverwaltungsamt entscheidet bisher nach Reihenfolge des Eingangs der Anträge; bisher keine negativen Entscheidungen; keine Erwägungen über humanitäre Dringlichkeit
- ***zweifelhaft inwieweit das praktizierte Verfahren (Bearbeitung nach Antragsingang ohne Gewichtung von Einzelfaktoren) mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar***

Kritik an der Praxis der Familienzusammenführung II

- › Bundesverwaltungsamt entscheidet bisher nach Reihenfolge des Eingangs der Anträge; bisher keine negativen Entscheidungen; keine Erwägungen über humanitäre Dringlichkeit
- › Es ist zweifelhaft, inwieweit das praktizierte Verfahren (Bearbeitung nach Antragseingang ohne Gewichtung von Einzelfaktoren) mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar; die einzelnen Aspekte des § 36a AufenthG werden gar nicht konkret abgewogen.
- › VG Berlin hielt in einer älteren Entscheidung noch die Aussetzung des Familiennachzugs zu subs. Schutzberechtigten nur deshalb für „noch“ verhältnismäßig, weil die Aussetzung auf zwei Jahre befristet war und von einer hohen Zahl von Familiennachzügen ausgegangen wurde.
- › **Beides trifft nicht (mehr) zu**

Politische Forderungen

An die Bundesregierung I:

- Familiennachzug muss wieder zu allen Schutzberechtigten ermöglicht werden, insbesondere für subsidiär Geschützte
- der Zugang zu den Botschaften und Konsulaten muss erleichtert werden
- die Bundesregierung soll alles unternehmen, um den Nachzug aller Anspruchsberechtigten in absehbarer Zeit unbürokratisch zu ermöglichen, z.B. durch Personalaufstockung
- der Familiennachzug auch aus europäischen Staaten muss beschleunigt und darf nicht kontingentiert werden

Politische Forderungen

An die Bundesregierung II:

- der Nachzug von Eltern zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen darf nicht verhindert werden. Bei Geschwistern ist auf das Wohnraumerfordernis zu verzichten.
- alle sog. atypischen Fälle müssen aus einer menschlichen Sicht betrachtet werden, um Nachzug zu ermöglichen; weitere Familientrennungen sind inhuman
- Streichen von § 36a AufenthG

Politische Forderungen

An die Landesregierung I:

- die zügige Bearbeitung von Anträgen in den kommunalen Ausländerbehörden sicherstellen (vgl. Erlass des MI v. 11.10.2018)
- Geschwisternachzug zusammen mit den Eltern ermöglichen / Verzicht auf Wohnraumnachweis
- Unterstützung der Bundesratsinitiative von Rheinland-Pfalz und Thüringen zur Änderung des AufenthG im Bereich Geschwisternachzug

Politische Forderungen

An die Landesregierung II:

- Gespräche mit der Bundesregierung über die nicht ausgeschöpften Visakontingente nach § 36a AufenthG für 2018 und 2019
- Neuauflage des zum 30.06.2015 ausgelaufenen Landesaufnahmeprogrammes für Menschen insbesondere aus Syrien und Irak



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**